

# **Satzung des Fördervereins der Sonnenbergschule Aidlingen**

## **§1 Name, Sitz und Aufgabe des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Sonnenbergschule Aidlingen“. Der Verein hat seinen Sitz in 71134 Aidlingen, Feldbergstrasse 28 und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.

## **§2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die
  - Förderung von Bildung und Erziehung an der Sonnenbergschule Aidlingen
  - Förderung und Erhaltung der Erziehungspartnerschaft zwischen Schule, Schülern, Eltern und Umfeld.
  - Einsatz für eine gute Ausstattung der Schule, denn diese leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Qualität von Unterricht und Lernatmosphäre
  - Der Verein unterstützt dabei materielle Voraussetzungen eine zukunftsorientierte, kindgerechte Schule zu gestalten, in der Kinder nicht nur lernen, sondern auch kreativ Lebenszeit verbringen können.
  - Unterstützung und Förderung der Lehrkräfte und des Schullebens.
  
2. Der Verein fördert Maßnahmen, die eine nachhaltige Hilfe für die Lernenden der Sonnenbergschule darstellen.
  - a) Kooperation und Organisation der erweiterten Bildungsangebote (Arbeitsgemeinschaften), sowie deren Planung und Durchführung.
  - b) Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.

Die finanziellen Mittel des Vereins können z.Bsp. für:

- a) Zusätzliche Anschaffungen, z.B. Instrumente, neue Medien und Sportgeräte
- b) Pflege und Unterhaltung von Geräten und Diensten, z.B. Bibliothek, Lese- und Lernpatenschaften
- c) Unterstützung von Kindern und Lehrkräften, z.B. externe Patenschaften und /oder außerschulische Projekte, Schullandheim-Aufenthalte und Ähnliches

verwendet werden.

3. Die Aufgabe des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch die Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, der geförderten Aufgabe zu dienen. In diesem Zusammenhang ist der Verein ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der im Sinne §2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet wird.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln eines anderen Verbandes/Vereins, einer Privatperson, einer Stiftung oder einer Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### **§4 Mitgliedschaft**

„Mitglieder können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden (z.B. Vereine, Verbände und Schulen) werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verein. Die Erklärung ist schriftlich oder elektronisch abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies kann sein, wenn das Mitglied

- einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung oder elektronischer Mahnung, mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat.
- den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat.
- in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Fassung des Beschlusses über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu protokollieren und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds. Eine Erstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch Einzugsverfahren erhoben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§7 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist höchstes Entscheidungsgremium und hat über Satzungsänderungen zu beschließen. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und entlastet diesen. Sie wählt den Vorstand. Sie legt den Mitgliedsbeitrag fest und beschließt den Haushalt. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch einzuladen. Über

Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer erkennbar freigegeben wird. Der/die Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie/Er muss dies, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

## **§9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart/ der Kassenwartin
- d) dem Schriftführer/ der Schriftführerin
- e) bis zu vier Beisitzern/ Beisitzerinnen

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende/ die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein jeweils zu zweit nach außen.

## **§10 Satzungsänderungen und Auflösung**

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das bestehende Vermögen wird bei der Auflösung des Vereins und nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an den Schulträger, zum Zwecke mit dem verbleibenden Vermögen die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sonnenbergschule weiter zu unterstützen, zugeführt.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom \_\_\_\_\_ beschlossen.